



Bauordnungsamt

03.12.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lohaus

Telefon: 492-6300

Lohaus@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster)

Beratungsfolge

03.12.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat der Stadt Münster beschließt gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die **dieser Ergänzungsvorlage** anliegende Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster).
- Die Verwaltung wird beauftragt, nach drei Jahren die Satzung mit den Inhalten und den Zielen des Masterplans Mobilität abzugleichen sowie die Anwendung der neuen Satzung zu evaluieren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die obenstehenden Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Die Ergänzungsvorlage enthält gegenüber der ursprünglichen Vorlage zwei inhaltliche Änderungen:

- Zur Förderung des geförderten Wohnungsbaus wird entsprechend dem Entwurf einer landesrechtlichen Stellplatzverordnung ein Minderungsfaktor bei den Richtzahlen der Kfz-Stellplätze eingeführt.

Hierzu wird in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Richtzahlen Kfz-Stellplätze) ein neuer Punkt

„1.5 Öffentlich geförderte Wohnungen“ mit einer Richtzahl von 1 Stellplatz je 2 Wohnungen eingeführt. In der Stellplatzsatzung wird erstmalig geregelt, dass für öffentlich geförderte Wohnungen der notwendige Stellplatzplatzbedarf für Kraftfahrzeuge 1,0 je 2 Wohnungen beträgt. Damit wird auch der aktuell auf Landesebene vorgesehene Regelung Rechnung getragen, die diesen Faktor für den Stellplatzbedarf des öffentlich geförderten Wohnraums vorsieht. Mit dieser Regelung wird, auch entsprechend der tatsächliche Pkw-Verfügbarkeit von Haushalten im öffentlichen geförderten Wohnungsbau, ein zentraler Kostenfaktor im Wohnungsbau aufgegriffen und ein Beitrag zur Förderung des bezahlbaren Wohnens geleistet.

In der Begründung zur Stellplatzsatzung wird auf Seite 2 der Abschnitt „Anzahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze (§ 3)“ entsprechend ergänzt.

2. Die Anlage 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster (Richtzahlen Fahrradabstellplätze) enthält einen Schreibfehler:

Angegeben ist:

„7.1 Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime 1 Stpl. je 3 Betten (Besucheranteil 60 %)“

Richtig ist:

„7.1 Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime 1 Stpl. je 30 Betten (Besucheranteil 60 %)“

Die Änderungen bzw. Korrekturen gegenüber den ursprünglichen Anlagen wurden in den beigefügten Anlagen vorgenommen. Sie sind in den Dokumenten entsprechend kenntlich gemacht (**fett, kursiv und grau hinterlegt**).

Die Stellplatzsatzung selbst und die Anlage 3 der Stellplatzsatzung (Karte der Zone mit hohem ÖPNV-Anteil) bleiben gegenüber der ursprünglichen Vorlage unverändert.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1: Stellplatzsatzung der Stadt Münster mit Anlagen:
Geänderte Anlage 1 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige KFZ-Stellplätze
Geänderte Anlage 2 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige Fahrradabstellplätze
Anlage 3 der Stellplatzsatzung: Zone mit hohem ÖPNV-Anteil

- Anlage 2: **Geänderte** Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Münster. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen vor.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze herzustellen. Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich zugelassenen Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen.

(2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. §§ 13, 88 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlagen werden Bestandteil dieser Satzung.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist unter Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermitteln und kann wie folgt reduziert werden:

- um 20 % für Bauvorhaben innerhalb der Altstadt und des östlichen Bahnhofsbereichs (hoher ÖPNV-Anteil), der Bereich ist in Anlage 3 gekennzeichnet,
- um 15 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 10-Minuten-Takt liegen,
- um 10 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 20-Minuten-Takt liegen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann im Einzelfall die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen (§ 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018).

(7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall aufgrund besonderer Maßnahmen (Mobilitätskonzept) ganz oder anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr

erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. Wenn besondere Gründe der Nutzung oder des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(4) Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. (§ 48 Abs. 3 Satz 6 BauO NRW 2018)

(5) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(6) Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen,

3. in der Regel Fahrrädern einen Schutz gegen Witterung bieten,

4. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenkerbreite) x 2,0 m (Fahrradlänge) haben,

5. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügeln im Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,

6. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungsfläche für Standardfahrrad) haben und

7. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen. (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).

§ 5 Ablösung

Die Herstellung notwendiger Stellplätze kann nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Münster über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind (Stellplatzablösesatzung)“ vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster, 2018, S. 235), abgelöst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit (§ 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018) kann mit einer Geldbuße bis zu 100000 EUR geahndet werden (§ 86 Abs. 3 BauO NRW 2018).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Richtzahlen notwendige KFZ-Stellplätze

Anlage 2: Richtzahlen notwendige Fahrradabstellplätze

Anlage 3: Zone mit hohem ÖPNV-Anteil

Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Im Außenbereich sind die Höchstzahlen der Richtzahlen anzusetzen.

Richtzahlen Kfz-Stellplätze

			Besucheranteil
1	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen < 30 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je 4 Wohnungen	<i>ohne</i>
1.2	Wohnungen ≤ 50 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je 2 Wohnungen	<i>ohne</i>
1.3	Wohnungen > 50 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	<i>ohne</i>
1.4	Wohnungen > 150 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung, wobei 1 Stpl. als sogenannter gefangener Stellplatz angelegt werden kann	<i>ohne</i>
1.5	Öffentlich geförderte Wohnungen	1 Stpl. je 2 Wohnungen	<i>ohne</i>
1.6	Studentenwohnheim mit Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Räume für Freizeitgestaltung, Gemeinschaftsküchen u. dgl.)	1 Stpl. je 5 Kleinwohnungen, nach Nr. 1.1	<i>ohne</i>
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätze	(Besucheranteil 75 %)
1.8	Altenheime und Pflegeheime	1 Stpl. je 10 - 15 Plätze mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Nutzfläche	(Besucheranteil 20 %)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)

3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 - 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
3.2	Verkaufsstätten mit 800 – 2000 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 – 30 m ² Verkaufsfläche	(Besucheranteil 75 %)
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 – 30 m ² Verkaufsfläche, für die über 2000 m ² hinausgehende Verkaufsfläche: 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche	(Besucheranteil 75 %)
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 30 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche	
5.6	Tennisanlagen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.9	Bootshäuser, Bootsliegplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	

5.10	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 - 18 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 75 %)
6.2	Tanzlokale/Diskotheken	1 Stpl. je 6 - 12 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 75 %)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	(Besucheranteil 75 %)
6.4	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	(Besucheranteil 75%)
7	Krankenhäuser		
7.1	Universitätsklinik	1 Stpl. je 3 Betten	(Besucheranteil 50 %)
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 - 6 Betten	(Besucheranteil 60 %)
8	Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 15 Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 – 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	3 Stpl., zusätzlich Stellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl.

Anlage 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Richtzahlen Fahrradabstellplätze

			Besucheranteil
1	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stpl. je 30m ² Wohnfläche	(Besucheranteil 20 %)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	(Besucheranteil 20 %)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl.	(Besucheranteil 70 %)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten mit zentrenrelevantem Sortiment	1 Stpl. je 60 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	(Besucheranteil 75 %)
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze	(Besucheranteil 80 %)
4.2	Mehrzweckhallen, Kinos	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
4.3	Kirchen	1 Stpl. Je 20 Sitzplätze	(Besucheranteil 90 %)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	
5.2.1	Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 90 %)

5.2.2	Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zusätzlich 1 Stpl. je weitere 50 Besucherplätze	(Besucheranteil 90 %)
5.2.3	Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen	Einzelfallprüfung	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4.1	Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.4.2	Spiel- und Sporthallen mehr als 500 Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze, für die ersten 500 Besucherplätze, zusätzlich 1 Stpl. je weitere 50 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	(Besucheranteil 90 %)
5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	(Besucheranteil 90 %)
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	(Besucheranteil 80 %)
5.8	Minigolfplätze	1 Stpl. je 30m ² Nutzfläche	(Besucheranteil 80 %)
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	(Besucheranteil 80 %)
5.10	Bootshäuser, Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	(Besucheranteil 80 %)
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	(Besucheranteil 90 %)
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	(Besucheranteil 90 %)
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	
7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 30 Betten	(Besucheranteil 60 %)

8	Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
8.1	Allgemein bildende Schulen	1 Stpl. je 2 Schüler	(Besucheranteil 10 %)
8.2	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 4 Schüler	(Besucheranteil 10 %)
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	(Besucheranteil 10 %)
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	4 Stpl. je Gruppe	(Besucheranteil 10 %)
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 3 Angebotsplätze	(Besucheranteil 90 %)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 10 Beschäftigte	(Besucheranteil 20 %)
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	(Besucheranteil 20 %)
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	(Besucheranteil 90 %)



Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der geänderten Rechtsverordnung durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt Münster zur Regelung der Stellplatzfrage für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder eine neue Satzung verabschiedet. Diese soll die Anwendung der bereits bewährten Richtzahlen rechtlich absichern und dabei Gelegenheit bieten, die gewonnenen Erfahrungen sowie Prozesse und (Zwischen-)Ergebnisse aus dem Masterplan Mobilität 2035+ im Rahmen einer anschließenden Evaluation zu berücksichtigen.

Die Stellplatzsatzung hat zum Ziel

- erprobte quantitative und qualitative Standards für Fahrradabstellanlagen rechtlich verbindlich zu sichern,
- neu eingeführte rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung des Radverkehrs zu berücksichtigen,
- einer weiteren Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Raum entgegenzuwirken,
- dem geänderten Mobilitätsverhalten und Mobilitätsanforderungen (z.B. E-Mobilität, Carsharing, Modal-Split) der Bevölkerung Rechnung zu tragen,
- sowie im gleichen Zuge Raum zur Erprobung neuer Mobilitätskonzepte und Einzelvorhaben einzuräumen.

Grundlage der neuen Satzung ist eine Musterstellplatzsatzung, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS), und gemeinsam mit kommunalen Experten veröffentlicht hat. Hierin werden die bisher angewandten und bewährten Richtzahlen der Stadt Münster zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze nun verankert.

Im gleichen Zuge werden diese Regelungen nach drei Jahren mit den Inhalten und den Zielen des Masterplan Mobilität 2035+ abgeglichen sowie die Anwendung der neuen Satzung entsprechend evaluiert. Insbesondere sollen o.g. Ziele eines zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens so weiter unterstützt werden.

Hierzu gehören neben einer Auswertung der innerhalb der Satzung festgelegten Richtzahlen auch die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden sowie die Prüfung räumlicher Zonierungserfordernisse. Weiterhin wird eine zukünftige Zusammenführung der Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen sowie der bereits bestehenden Stellplatzablösesatzung in einem Regelwerk in den Blick genommen.

Herstellungspflicht (§ 2)

Die Stellplatzsatzung übernimmt die in § 48 BauO NRW 2018 normierte Verpflichtung, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen notwendige Stellplätze herzustellen.

In der neuen Landesbauordnung ist der Wesentlichkeitsfaktor nicht mehr enthalten, dieser wird zur praktikablen Umsetzung durch die Satzung wieder eingeführt. Danach bemisst sich das Erfordernis eines Stellplatznachweises, analog zur bisherigen Rechtslage, allein an der Wesentlichkeit einer baulichen Änderung oder Nutzungsänderung. Zum Begriff der wesentlichen Änderung bzw. Nutzungsänderung wird auf die einschlägige Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift verwiesen.

Anzahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze (§ 3)

Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind die bereits eingeführten Richtzahlen. Diese haben sich bewährt und sollen **zunächst im Wesentlichen** unverändert weiter verwendet werden. **Ergänzend wird entsprechend dem Entwurf des Bauministeriums ein Minderungsfaktor zur Förderung des geförderten Wohnraums eingeführt.**

Die eingeführten Minderungsfaktoren, die sich aus der Erreichbarkeit von ÖPNV-Angeboten ergeben, werden aktualisiert. Der Einzugsbereich von bislang 400 m für die Anrechnung des ÖPNV-Bonus wurde an den Nahverkehrsplan angepasst. Demnach beläuft sich der Einzugsbereich der Bushaltestellen in Oberzentren und auf Grundlage der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans der Stadt Münster auf einen Radius von 300 m.

Die Landesbauordnung ermöglicht die Substitution von bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese mögliche Substitution wird zur Klarstellung nachrichtlich in die Satzung übernommen. Eine eigenständige Regelung ist insofern in der Satzung nicht erforderlich.

Förderung von Wohnraumschaffung (§ 3 Abs. 7)

Die Stellplatzsatzung sieht vor, Nutzungsänderungen zu Wohnraum, den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen sowie den Neubau bereits vorhandener Dachgeschosse zu Wohnraum stellplatzpflichtfrei zu stellen, sofern die Schaffung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Damit wird die Regelung aus der bisherigen BauO NRW übernommen und erweitert. Die Erweiterung umfasst nunmehr den – regelmäßig aus konstruktiven Gründen erforderlichen – Neubau bereits bestehender Dachgeschosse und stellt diesen mit der reinen Nutzungsänderung gleich, sowie Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum im Bestand. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Schaffung von Wohnraum im Bestand nicht an notwendigen Stellplätzen scheitert.

Mobilitätskonzepte (§ 3 Abs. 8)

Mit der weitgehenden Übernahme des Musterentwurfes soll Rechtssicherheit geschaffen werden und gleichwohl sollen durch Anpassungen auch Möglichkeiten für die Erprobung neuer Mobilitätskonzepte eröffnet werden. Auf die Festlegung eines Maximalanteils kompensationsfähiger Stellplätze wird dabei ausdrücklich verzichtet. Dieses bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Mobilitätskonzepte sind insbesondere geeignet für räumlich abgrenzbare städtebauliche Projekte und Entwicklungen, die aufgrund ihres Umfangs tragfähige und nachhaltige Mobilitätslösungen anbieten und dauerhaft in der Lage sind, diese umzusetzen. Damit können sie sowohl einen integralen Baustein innovativer stadtesellschaftlicher Mobilität darstellen als auch einen Impuls für weitere Projekte erzeugen.

Die Aussetzung hat unter einem ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt zu erfolgen (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Dies ist Voraussetzung für einen späteren Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Qualitätsanforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze (§ 4)

Zur Förderung des Radverkehrs sind Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 300 m herzustellen. Diese Entfernung hat sich in der Handhabung bewährt und wird durch Rechtsprechung gestützt.

Umweltverträglichkeit (§ 4 Abs. 2)

Die in der Vorgängervorschrift noch enthaltene Anforderung wird hier klarstellend aufgenommen. Erforderlich ist insoweit eine Zumutbarkeitsprüfung vor dem Hintergrund des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes, z. B. mit Blick auf den Schutz rein gärtnerisch genutzter Ruhezeiten oder eine Massierung von Stellplätzen im Grenzbereich. Die Anforderung korrespondiert mit § 48 Abs. 3 Satz 6 BauO NRW 2018 bzw. § 4 Abs. 4 der Satzung.

E-Mobilität (§ 4 Abs. 3)

Zur Förderung von E-Mobilität wird als Mindeststandard eine Vorrüstung für eine spätere Lademöglichkeit eingeführt. Bei der Vorrüstung ist neben der Verlegung von Leerrohren auch die Schaffung der technischen Grundlagen für attraktive Lademöglichkeiten zu beachten:

Zum Laden von E-Bikes und Pedelecs, sowie für kurzzeitiges und gelegentliches Laden ist eine Haushaltssteckdose nur ein notwendiges Mindestangebot. Für eine hohe Attraktivität der Elektromobilität durch kürzere Ladevorgänge muss der Anschluss entsprechend ausgelegt und abgesichert werden. Einen entsprechend leistungsfähigen Ladeanschluss stellen beispielsweise Wallboxen zur Verfügung, die mit separatem FI-Schutzschalter ausgerüstet sind und höhere Ladeleistungen bis zu 22 kW bereitstellen können.

Bei der Bildung von Wohnungseigentum sollten für Stellplatzanlagen frühzeitig nicht nur die technischen, sondern auch die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Installation von Ladeanschlüssen geschaffen werden, ohne dass es einer nachträglichen Gemeinschaftsgenehmigung durch alle Wohnungseigentümer bedarf.

Fahrradstellplätze (§ 4 Abs. 6)

Die Verwaltung empfiehlt, in der Satzung die bislang als Empfehlung kommunizierten Qualitätskriterien für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen hinsichtlich Größe, Sicherung und Zugang in die Satzung verpflichtend aufzunehmen.

Zur weiteren Förderung des Radverkehrs wird die Verpflichtung von anteiligen Fahrradabstellplätzen mit Sondermaßen für die Aufnahme von Lastenrädern und Fahrrädern mit Anhängern eingeführt.

Ablösung (§ 5)

Aus Gründen der Rechtssystematik wird ein Verweis auf die bereits bestehende Ablösesatzung eingeführt. Diese behält ohne Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit.